

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/10937 vom 23.01.2017)

Abgesehen von wichtigen allgemeinen Veränderungen im Fahrschulwesen fehlt dem Entwurf die nötige Dynamik, die dazu führt, den Beitrag des Fahrlehrerwesens zur Verkehrssicherheit zu optimieren. Das entspricht dem Ziel unter I im allgemeinen Teil der Begründung auf Seite 74 des Entwurfs.

Der Gesetzentwurf macht den Eindruck, als würden nun alle Fahrlehrer und gleichen Bedingungen das gleiche tun. Wenn alle das gleiche tun, heißt das aber nicht, daß alle das richtige tun. Das Richtige wäre z.B. das, was der Verkehrssicherheit der „besonders gefährdeten Fahranfänger“ (s.S. 74) dient.

Um das herauszufinden, wäre eine Evaluation der Fahrausbildung wie bei der Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren (§45ff.) und bei den Voraussetzungen für die Durchführung von Einweisungslehrgängen (§47ff) hilfreich. Dort ist auch eine Evaluierung der Einweisungslehrgänge etc. vorgesehen (§49).

So könnte eine Evaluierung der Fahrausbildung erfolgen, um so Verbesserungen der Fahrausbildung theoretisch und praktisch zu erreichen.

Der Verfasser hat zudem den Eindruck, daß die Motivation in der Fahrlehrerschaft zur inhaltlichen Verbesserung der Fahrausbildung vorhanden ist. Das haben Erfahrungsberichte zur erfolgreichen Optimierung der Fahrausbildung in einer Vortragsreihe der DLR 2016 in Braunschweig gezeigt und auch Diskussionsbeiträge des Arbeitskreises Fahrlehrer beim Verkehrsgerichtstag 2016 in Goslar. Auch die Fachwerkstatt Fahrausbildung in der BAST war eine Veranstaltungsreihe mit vielen Beiträgen zur inhaltlichen Entwicklung der Fahrausbildung.

Hann. Münden, 07.03.2017

Dr. Karl-Friedrich Voss

Vorsitzender des Bundesverbandes Niedergelassener Verkehrspsychologen
(bnv.de)